

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Zweite Ordnung
zur Änderung der Promotionsordnung

der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 18. September 2026

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Promotionsordnung
der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 18. September 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. März 2025 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 55. Jg., Nr. 16 vom 25. März 2025), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 7. August 2025 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 55. Jg., Nr. 48 vom 13. August 2025), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach „Anlage 2“ das Wort „Anlage 3“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt ersetzt:

„(7) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium ist an die*den Dekan*in der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn zu richten. Der Antrag muss enthalten:

- Name/Vorname, Geburtsdatum/Geburtsort der*des Promovierenden,
- die Adresse der*des Promovierenden,
- das Promotionsfach,
- die Bezeichnung des Dissertationsprojektes,
- die Namen der*des Betreuenden und ggf. der*des Zweitbetreuenden,
- die Zuordnung zu einem Institut,
- eine Stellungnahme der*des Betreuenden, dass die Zulassungsvoraussetzungen der Absatz 8 und 9 erfüllt sind, ggf. ein Antrag der*des Promovierenden auf Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer*seiner Vorbildungsnachweise,
- ggf. die Vorschläge der*des Betreuenden über die nach Absatz 10 und 11 noch zu erbringenden Studienleistungen,
- ggf. eine gesonderte Begründung nach Absatz 12,
- den vollständig ausgefüllten Fragebogen zur Promovierenden-Statistik.“

b) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 eingefügt:

„(12) Abweichend von den Absätzen 9, 11 und unter Beachtung der einschlägigen Vorgaben des Hochschulgesetzes kann der Fakultätsrat in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Zulassung zum Promotionsstudium aussprechen, wenn die*der Bewerber*in eine besondere Eignung für die Promotion erkennen lässt. Die Zulassung ist in der Regel mit der Auflage zu verbunden, zusätzliche Studienleistungen gemäß Absatz 10 zu erbringen.“

c) Die nachfolgenden Absätze 12-15 werden zu Absätzen 13-16.

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

„(2) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist an den Fakultätsrat der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn zu richten.

Der Antrag muss enthalten

- den Namen der*des Promovierenden,
- die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift,
- den Titel der Dissertation,

- den Namen der Person, die für die Betreuung bestellt wurde,
- die Angabe, welcher der in § 2 Absatz 2 genannten Doktorgrade angestrebt wird,
- Vorschläge für die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggf. deren Vertreter*innen gemäß § 4 Absatz 2
- die Erklärung zum Umgang mit Forschungsdaten gemäß der Forschungsdatenpolicy der Universität Bonn
- eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides statt, wonach:
 1. die vorgelegte Arbeit – abgesehen von den ausdrücklich bezeichneten Hilfsmitteln – persönlich, selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde,
 2. die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht sind,
 3. die vorgelegte Arbeit oder ähnliche Arbeiten nicht bereits anderweitig als Dissertation eingereicht worden ist bzw. sind,
 4. die*der Bewerber*in sich nicht bereits ohne Erfolg einem Promotionsversuch unterzogen hat,
 5. für die Erstellung der vorgelegten Arbeit und/oder die Gelegenheit zur Promotion keine fremde Hilfe, insbesondere keine entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberatern/-vermittlern oder anderen Personen) in Anspruch genommen wurde.“

4. In § 10 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Sofern keine rechtlichen, ethischen, datenschutzrechtlichen, vertraglichen oder sonstigen schutzwürdigen Gründe entgegenstehen, sollen die der Dissertation zugrunde liegenden Forschungsdaten gemäß der Forschungsdatenpolicy der Universität Bonn in ihrer jeweils geltenden Fassung verfügbar gemacht werden.“

5. Anlage 3 im Anhang dieser Ordnung wird nach Anlage 2 eingefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

H. Schoof

Der Dekan
der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Heiko Schoof

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät vom 13. Mai 2026 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 21. Juli 2026.

Bonn, den 18. September 2026

K. Sandmann

Für den Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Prorektor Professor Dr. Klaus Sandmann

Anlage 3

(zu § 8 Absatz 2)

Erklärung zum Umgang mit Forschungsdaten gemäß der Forschungsdatenpolicy der Universität Bonn

Hiermit erkläre ich, dass ich die Forschungsdatenpolicy der Universität Bonn zur Kenntnis genommen habe und die im Rahmen meines Promotionsvorhabens entstandenen Forschungsdaten hinsichtlich Archivierung, Dokumentation und möglicher Veröffentlichung geprüft habe.

- ☐ Im Rahmen meines Promotionsvorhabens sind keine veröffentlichungsrelevanten Forschungsdaten entstanden.
- ☐ Die im Rahmen meines Promotionsvorhabens entstandenen Forschungsdaten wurden archiviert bzw. verfügbar gemacht unter:
Repository / DOI / URL:

- ☐ Meine Arbeit/Mein Artikel befindet sich derzeit in der Begutachtung. Daten und Codes werden mit der Veröffentlichung der Arbeit veröffentlicht.
- ☐ Eine Veröffentlichung oder Bereitstellung der Forschungsdaten ist ganz oder teilweise aus folgenden Gründen nicht möglich:
- ☐ Datenschutzrechtliche Gründe
 - ☐ Persönlichkeits- oder Vertraulichkeitsschutz
 - ☐ Vertrags- oder Kooperationsvereinbarungen
 - ☐ Schutz des geistigen Eigentums / Patentanmeldung
 - ☐ Ethische oder fachliche Gründe
 - ☐ Daten wurden durch Dritte erhoben
 - ☐ Sonstige Gründe: _____

Ergänzende Begründung (bei ganz oder teilweise eingeschränkter Datenveröffentlichung):

Bitte erläutern Sie, welche Daten nicht veröffentlicht werden können und aus welchen konkreten Gründen

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____